

## Satzung der Dorfgemeinschaft Neubronn e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 08.06.2004 gegründete Verein führt den Namen „**Dorfgemeinschaft Neubronn e.V.**“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 73453 Abtsgmünd-Neubronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm Register-Nummer VR 500732 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 2 Der Zweck des Vereines

- 2.1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist:
  - a. Pflege des traditionellen Brauchtums, der Kunst und der Kultur  
(Ergänzung und Fortführung der Dorfchronik, Autorenlesungen und Theateraufführungen)
  - b. der Bildung und Erziehung  
(Info-Veranstaltungen, Computerlehrgänge für Jung und Alt)
  - c. der Jugend und Altenhilfe  
(Förderung der Kommunikation zwischen Jung und Alt)
  - d. des öffentlichen Gesundheitswesens  
(Vorträge und Gesundheitstage)
  - e. des Sports  
(Freizeitsport und Gymnastik)
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede männliche, jede weibliche oder diverse Person werden.
- 3.2. Juristische Personen und Vereine können ebenfalls Mitglieder des Vereines werden.
- 3.3. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

- 3.4. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
- 3.5. Personen im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 3.6. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich der Satzung und Ordnungen des Vereines.
- 3.7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss ernannt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - I. Mit dem Tod des Mitgliedes.
  - II. Durch eine ordentliche Kündigung, die schriftlich bis 31.12. eingegangen sein muss, zum Ende des Kalenderjahres, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
  - III. Durch den Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
    - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
    - b. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von 3 Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist.
    - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines in gröblicher Weise herabsetzt.
- 4.2. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen (III a) und (III c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zugeben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 4.3. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zu der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- 6.1. der Vorstand
- 6.2. der Vereinsausschuss
- 6.3. die Mitgliederversammlung

## **§7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- 7.1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mir der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist das Vorstandsteam (§ 9 a)  
Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
  - d) Vorbereitung der Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
  - e) Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.3. Der Vorstand ist verpflichtet in allen wichtigen Angelegenheiten, z.B. Rechtsgeschäfte die eine Höhe von 2.000€ übersteigen, die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.
- 8.4. Der Vorstand (jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen), wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 8.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 8.6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- 8.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- 8.8. Ein Vorstandsmitglied lädt schriftlich, fernmündlich oder mündlich mit einer angemessenen Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- 8.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 8.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8.11. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.
- 8.12. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Der Vereinsausschuss**

- 9.1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) Dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus einem Team von bis zu sechs Personen zusammen.
  - b) Weiteren Beisitzern, deren Anzahl vom Vorstand festgelegt wird.
- 9.2. Der gesamte Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 9.3. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses ist einzeln zu wählen.
- 9.4. Wählbar sind Vereinsmitglieder.
- 9.5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt, wenn ein neues Vereinsausschussmitglied die Wahl annimmt und endet
  - a) mit dem Ablauf der Wahlperiode (2 Jahre)
  - b) einen Monat, nachdem das Vereinsausschussmitglied schriftlich beim Vorstand seinen Rücktritt erklärt hat. Dies sollte möglichst einen Monat vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - c) Wenn mindestens 10 Mitglieder einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ablösung eines oder mehrerer Vereinsausschussmitglieder fordern. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.
- 9.6. Der Vorstand ist berechtigt, außenstehende Personen in Vereinsausschusssitzungen zu berufen.
- 9.7. Ein dem Vereinsausschuss nicht angehörendes Mitglied ist bei dessen Sitzung nur dann stimmberechtigt, wenn er vom Vorstand der Abstimmung aufgefordert wird. Das Stimmrecht ist vor jeder Abstimmung neu zu erteilen.
- 9.8. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.
- 9.9. Der Vereinsausschuss wird von einem Vorstandsmitglied des Vereines schriftlich, fernmündlich oder mündlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche, einberufen.
- 9.10. Eine Sitzung des Vereinsausschusses wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- 9.11. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9.12. Über Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- 9.13. Scheidet ein Vereinsausschussmitglied vorzeitig aus, so kann durch den Vorstand für die restliche Dauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied berufen werden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

### A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1. Jeweils einmal jährlich im ersten Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 10.3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Abtsgmünd.
- 10.4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassierer
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Berichts des Schriftführers
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Anträge einschließlich Satzungsänderungen
  - f) Eventuell Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und Wahl der Kassenprüfer
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10.5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  - 10.6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihrer Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzungsänderung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
  - 10.7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 10.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - 10.9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - 10.10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, eine Stimme.
  - 10.11. Kinder und Jugendliche im Sinne von § 3 haben kein Stimmrecht. Jugendliche ab 14 Jahren sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Rederecht teilzunehmen.
  - 10.12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 10.13. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 10.14. Bei der Auflösung des Vereines, ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich.
- 10.15. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 10.16. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10.17. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 10.18. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.

Die Einladung und Abwicklung haben wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- 11.2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 11.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 11.4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 12.2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

- 12.3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Abtsgmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Neubronn zu verwenden hat.
- 12.5. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 13 Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen, welche evtl. von öffentlichen Institutionen, wie z.B. dem Registergericht oder auch dem Finanzamt verlangt werden könnten, eigenständig zu beschließen.

### **§ 14 Regelungen zum Datenschutz**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen und kann vom Vorstand jederzeit, durch Vorstandsbeschluss, an geänderte gesetzliche Regelungen angepasst werden.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neubronn, den 27.03.2020